

AGVS Sektion St. Gallen und beide Appenzell
AGVS Sektion Thurgau
Syna Region St. Gallen
Unia Region Ostschweiz-Graubünden

Zusatzvereinbarung Löhne 2022 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) bis 31. Mai 2022

Die Paritätische Berufskommission PBK Autogewerbe Ostschweiz beschliesst in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 I. und Art 24 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“, gültig ab 1. Januar 2012, folgende Lohnbestimmungen:

Art. 1 Die Löhne per 1. Januar 2022 bleiben unverändert

- 1 Auf der Grundlage des individuellen Lohnes per 31. Dezember 2021 ist der Lohn jedes dem GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ unterstellten Arbeitnehmenden auf der bisherigen Höhe zu belassen.
- 2 Wo immer möglich und angebracht, empfiehlt die Paritätische Berufskommission eine leistungsorientierte, individuelle Erhöhung des Lohnes.
- 3 Entlassungen sind wenn immer möglich zu vermeiden und die Arbeitsplätze zu erhalten.
- 4 Es wird empfohlen, Lehrabgängerinnen und -abgänger ohne Arbeitsstelle bis zur Rekrutenschule weiter zu beschäftigen, damit sie Berufserfahrung sammeln können.

Art. 2 Mindestlöhne für 2022

- 1 Die Mindestlöhne sind im Anhang 5 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ vom 1. Januar 2012 festgelegt.
- 2 Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit des Lohnes kann die Paritätische Berufskommission angerufen werden.

Art. 3 Inkrafttreten

- 1 Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ gültig ab 1. Januar 2012. Die Zusatzvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und dauert bis zu einer allfälligen neuen Beschlussfassung durch die Paritätische Berufskommission, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2022.
- 2 Am 1. Juni 2022 tritt der neue Gesamtarbeitsvertrag mit neuen Mindestlöhnen in Kraft.

St.Gallen und Weinfelden, 7. Dezember 2021 / WMC

PBK Autogewerbe Ostschweiz

Richard Heini
Präsident

Florian Kobler
Sekretär